

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Kai Mielke +49 202 563 4014 +49 202 563 8567 kai.mielke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.01.2015
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0852/14</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>03.03.2015</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>04.03.2015</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>09.03.2015</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Grundsatzbeschluss zur Vornahme von erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf das EU-Beihilferecht</b>		

### Grund der Vorlage

Die Stadt Wuppertal gewährt Zuschüsse, Verlustausgleiche und andere Begünstigungen, die dem europäischen Beihilferecht unterliegen können.

Daher sind Zuschüsse, Verlustausgleiche und andere Begünstigungen künftig auf eine Beihilferelevanz zu überprüfen.

Dies macht bei Verwirklichung des Beihilfetatbestandes künftig die Vornahme verschiedener Verwaltungshandlungen notwendig, für deren Umsetzung der folgende Grundsatzbeschluss vorgeschlagen wird.

### Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Finanzierung der städtischen Unternehmen einschließlich Regiebetrieben, Eigenbetrieben und anderer durch die Stadt begünstigten Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts Betrauungsakte und andere Verwaltungsakte sowie die ggf. erforderlichen Anzeigen gegenüber der Kommission vorzunehmen.

### Unterschrift

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Die beihilferechtlichen Fragen betreffend Zuschüsse, Verlustausgleiche und andere Begünstigungen gemäß europäischem Recht sind in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus gerückt. Auch die Gewährung von Zuschüssen und anderen Begünstigungen seitens der Stadt kann als Beihilfe zu qualifizieren sein. Daher sind Zuschüsse, Verlustausgleiche und etwaige andere Begünstigungen künftig auf eine Beihilferelevanz zu überprüfen. Dies macht bei Verwirklichung des Beihilfetatbestandes künftig den Erlass insbesondere von Betrauungsakten nach dem Freistellungsbeschluss erforderlich. Daneben können zur rechtlichen Absicherung der Beihilfetatbestände auch andere Maßnahmen erforderlich sein.

### **2. Ermächtigung der Verwaltung zum Erlass von erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf das EU-Beihilferecht**

Die Verwaltung wird daher ermächtigt, zur Sicherstellung der Finanzierung der städtischen Unternehmen einschließlich Regiebetrieben, Eigenbetrieben und anderer durch die Stadt begünstigten Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts unter Einhaltung der europarechtlichen Vorschriften nach Art. 106 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und daran anknüpfender Rechtsakte der europäischen Kommission zur Absicherung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Betrauungsakte und andere Verwaltungsakte sowie die ggf. erforderlichen Anzeigen gegenüber der Kommission vorzunehmen.

Diese anknüpfenden Rechtsakte sind insbesondere

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (sog. Allgemeine De-minimis-Verordnung),
- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung),
- die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (sog. DAWI-De-minimis-Verordnung),
- der Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (sog. Freistellungsbeschluss)

bzw. die diese künftig zu ändernden europäischen Rechtsakte.

Die Zuständigkeitsordnung vom 18.12.2009 in der Fassung vom 21.12.2013 wird in § 11 um einen Buchstaben g ergänzt (s. 4. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung VO/1156/15).

## **Kosten und Finanzierung**

Die Maßnahmen selbst haben keine finanziellen Auswirkungen.

## **Anlagen**